

- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden

Abstandsregelung

Der Mindestabstand als Basisschutzmaßnahme von 1,5 Metern zu anderen Personen ist **soweit tatsächlich möglich** einzuhalten. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden (§3 Abs. 2 CoronaSchVo). Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden (Pkt. 1 Abs. 5 d SächsCoronaHygAV).

Mund-Nasen-Schutz

Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske umzusetzen (Pkt. 1 Abs. 3b SächsCoronaHygAV).

Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. (Pkt. 1 Abs. 3 a SächsCoronaHygAV).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (§5 Abs. 1 CoronaSchVo).

Es besteht des Weiteren eine Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske** in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten. Hier geht es um geschlossene Räume mit öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Eine gute Übersetzung hierfür ist: Publikumsverkehr (§5 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVo).

Keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§5 Abs.2 Nr. 2 CoronaSchVo). Kinder und Jugendliche zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres müssen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Op-Maske) tragen (§5 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVo).

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen dort zu tragen ist, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können und Kontakt zu unbekanntem Dritten bzw. Publikumsverkehr haben und die Kontakte der Einzelpersonen nicht nachvollziehbar sind.

Beispiele aus der Praxis:

Szenario 1: Die Gruppe ist allein in einer Selbstversorgerunterkunft ohne Kontakt zu Dritten (andere Gruppen, Einzelpersonen, Personal). Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 2: Die Gruppe ist in einer Unterkunft mit Kontakt zu Dritten in frei zugänglichen Bereichen der Übernachtungsstätte, wie Gänge, Rezeption, Frühstücksraum, Freizeitbereiche:

Ein Mund-Nasen-Schutz ist in Innenräumen dort zu tragen, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können. Dies trifft z. B. auf frei zugängliche Bereiche der Übernachtungsstätte (Gänge, Rezeption, Frühstücksraum außer bei Einnahme von Speisen und Getränken, Freizeitbereiche für die Allgemeinheit etc.) zu.

Kein Mund-Nasen-Schutz ist in Innenräumen zu tragen, die für die Nutzungszeit nur durch die Personen der abgrenzbaren Gruppe betreten werden. Dies trifft z. B. auf Schlafräume oder Gruppenräume, die durch die abgrenzbare Gruppe z. B. für ein Angebot genutzt werden, zu. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 3: Eine Gruppe eines Jugendverbandes trifft sich wöchentlich im abgeschlossenen Gruppenraum ohne Kontakt zu Dritten. Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 4: Im Jugendzentrum findet ein Kurs in einem abgeschlossenen Raum statt z.B. Töpfern, Medien-AG.

Wenn dieser Kurs in einer festen, abgegrenzten Gruppe stattfindet, kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 5: Klassische offene Jugendarbeit im Jugendclub. Hier müssen Nutzer*innen eine Mund-Nasen-

Bedeckung in Innenräumen tragen, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können. Für offene Angebote gilt in der Regel die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Kontaktbeschränkungen

Beschränkung der Personenzahl / allgemeine Kontaktbeschränkungen gelten für uns nicht - ihr selbst müsst eine Obergrenze angepasst an die konkreten Gegebenheiten und den Mindestabstand festlegen (Punkt 2 Abs. 10 a SächsCoronaHygAV). Die Kontaktbeschränkungen des §6 Abs. 1 gelten nicht für Angebote der Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII (§6 Abs. 2 CoronaSchVO).

Lüften von Innenräumen

Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden (Pkt. 1 Abs. 5 SächsCoronaHygAV)

Testpflichten für Nutzer*innen

Es gilt keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, wenn Kinder- und Jugendlichen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII nutzen z.B. ins Jugendzentrum gehen, sich im Gruppenraum zu Gruppenstunde treffen, das Streetworker*innen-Büro aufsuchen oder ein Angebot der Mobilien Jugendarbeit im Park besuchen (und und und). Eine Ausnahme von dieser Regelung ergibt sich ausschließlich in den Angeboten der Kinder- und Jugenderholung auf Grund von Beherbergung.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler*innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Also, wenn sie in der Schule regelmäßig getestet werden (§2 Abs. 4 CoronaSchVO).

Grundsätzlich gibt es keine Testpflichten für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden (§2 Abs. 5 CoronaSchVO)

Zusätzliche Testpflichten können sich aus anderen Gegebenheiten ergeben z.B. durch Kinobesuch, Restaurantbesuch, die einer 3G/2G/2G+ Regel unterliegen. Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn die verpflichtete Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§2 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO).

Hinweise zur Testung

Aktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen ist dies der „Selbsttest für Laien“, zum anderen der „Schnelltest“ nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit.

Im Folgenden wird zwischen den folgenden, für die Durchführung der Maßnahme relevanten Testvarianten unterschieden:

- Typ A = beaufsichtigter Selbsttest (kennen Schüler*innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

Die Testpflicht nach der SächsCoronaNotVo wird durch einen Schnelltest oder einen PCR-Test erfüllt, nicht älter als 24 h ist.

Dem gleichgestellt ist ein vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest.

Regelungen für Angebote mit Übernachtung

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. (Punkt 2 Abs. 10b Hygieneauflagen).

Das Hygienekonzept muss an Hygienekonzept der Beherbergungsstätte angepasst werden (Punkt 2 Abs. 10b SächsCoronaHygAV).

Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises auf Grund der Beherbergung (§15 Abs. 2 CoronaSchVO).

Homeofficepflicht und Testpflichten für Beschäftigte nach dem Infektionsschutzgesetz

Euer Verein/Verband als Arbeitgeber hat seine Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo immer es unter Berücksichtigung aller betrieblichen Notwendigkeit geht. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dieser Fall tritt in der Regel für Geschäftsstellen ein (§28b Abs. 4 IfSG).

Alle Arbeitnehmer*innen müssen nachweisen, ob sie geimpft, genesen oder frisch getestet sind, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen dürfen (§28b Abs. 1 IfSG). Wer geimpft oder genesen ist und dies auch gegenüber dem Arbeitgeber angegeben hat, muss sich nicht täglich neu testen lassen. Alle anderen benötigen vor dem Betreten ihrer Arbeitsstätte einen Nachweis, dass sie keine Corona-Infektion haben. Auch Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen den täglichen Test absolvieren.

Als **vollständig geimpft** gelten gemäß [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Coronavirus-Einreiseverordnung](#) Personen, die mindestens zwei Impfungen erhalten haben. Dabei muss die letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Als vollständig geimpft gelten außerdem Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und mindestens eine Impfdosis erhalten haben. Sie müssen neben der Impfdokumentation nachweisen können, dass sie von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind.

Als **genesen** gelten gemäß [Vorgaben des Robert Koch-Instituts \(RKI\)](#) Personen, die nachweislich mit einem PCR-Test positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Der Genesenenstatus gilt ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests, also nur bis Ablauf von drei Monaten nach Infektion.

Als negativ getestet gelten Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden mit einem Antigen-Schnelltest oder mit einem PCR-Test negativ auf das Coronavirus getestet wurden.

Stand: 05.03.2022